



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Stuttgart 27. Juli 2021

Per Mail:

Rundschreiben an die Zuwendungsempfänger im Förderprogramm Fachkurse

Name Thomas Winger

Telefon 0711/123-2790

E-Mail esf-wirtschaft@wm.bwl.de

Gebäude Theodor-Heuss-Str. 4

Aktenzeichen 4-4305.85/_2

nachrichtlich:

VB, L-Bank, ISG

(Bitte bei Antwort angeben!)

ESF-Förderprogramm Betriebliche Weiterbildung - Sonderprogramm im Rahmen der Fachkursförderung aus REACT EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 8. Juni 2021 haben wir Sie über das Sonderprogramm „Betriebliche Weiterbildung“ im Rahmen der Fachkursförderung aus REACT EU-Mitteln informiert.

Mit diesem Schreiben möchten wir nun auf Fragestellungen eingehen, die uns in den letzten Tagen zum Rundschreiben erreicht haben.

1) Handelt es sich um ein zusätzliches Förderprogramm oder wird damit das Förderprogramm Fachkurse ersetzt?

Beim Sonderprogramm „Betriebliche Weiterbildung“ handelt es sich nicht um die Fortführung der bisherigen überbetrieblichen Fachkursförderung, sondern um ein zusätzliches, neues Sonderprogramm zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT EU).



Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Fax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Für die neue ESF-Förderperiode sind grundsätzlich wieder Maßnahmen zur beruflichen Anpassungsfortbildung vorgesehen. Wie diese im Einzelnen ausgestaltet werden, ist noch offen. Mit dem Start der neuen Förderperiode ist im nächsten Jahr 2022 zu rechnen.

Über die Veröffentlichung eines entsprechenden Förderprogramms werden Sie per Mail informiert, wenn Sie sich für den ESF-Newsletter anmelden unter <https://www.esf-bw.de>. Wir streben eine Veröffentlichung im 4. Quartal 2021 an.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die auslaufende Förderperiode keine Anträge auf überbetriebliche Fachkursförderung mehr gestellt werden können.

2) Können Mitarbeiter/innen aus mehreren Betrieben an einem Kurs „Betriebliche Weiterbildung“ teilnehmen?

Nein, Zielgruppe des Sonderprogramms sind Mitarbeiter/innen bzw. Betriebsangehörige von Betrieben in Baden-Württemberg, die an einer **einzelbetrieblichen** Anpassungsfortbildung teilnehmen.

Als Weiterbildungsträger können Sie betriebliche Weiterbildungen (BWB) anbieten, die von einzelnen Betrieben in Baden-Württemberg gebucht werden können. An einem einzelbetrieblichen Weiterbildungskurs können ausschließlich Mitarbeiter/innen bzw. Betriebsangehörigen des zu schulenden Betriebs teilnehmen. Die Kurse nach dem Förderprogramm BWB können in den Räumlichkeiten des Betriebes oder in den Räumlichkeiten des Weiterbildungsanbieters oder in sonstigen Räumlichkeiten stattfinden.

Nicht förderfähig sind wie bisher Schulungen für eigene Mitarbeiter bzw. Betriebsangehörige des Weiterbildungsträgers.

3) Gibt es eine vorgeschriebene Mindestanzahl an Mitarbeitern?

Die förderfähigen Kursgebühren gelten unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitarbeiter/innen.

4) Muss der letzte Kurstag zwingend bis 31.12.2022 stattgefunden haben?

Aus abrechnungstechnischen Gründen ist der letzte mögliche Schulungstag im Sonderprogramm Betriebliche Weiterbildung der 31.12.2022 (soweit als Durchführungszeitraum im Rahmen der Bewilligung abgedeckt).

5) Können Laufzeiten außerhalb Ihrer Empfehlung beantragt werden?

Es wird empfohlen, jeweils nur einen Antrag im Jahr 2021 bzw. im Jahr 2022 zu stellen. Sie können aber auch eine andere Laufzeit wählen (z.B. kann der Durchführungszeitraum des Antrags im Jahr 2021 auch in das Jahr 2022 reichen).

Die L-Bank ist vor der Bearbeitung von Anträgen jederzeit berechtigt, alle aus Sicht der Bewilligungsbehörde erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Bei Folgeanträgen sind dies unter anderem die Vorlage der Verwendungsnachweise für die vorangegangenen Bewilligungen sowie die eindeutige Abgrenzung des Durchführungszeitraums eines Folgeantrags zu vorangegangenen Bewilligungen.

6) Darf die in Rechnung gestellte Kursgebühr höher als die maximale förderfähige Kursgebühr in Höhe von 4.000 Euro sein?

Die Kursgebühr kann auch über der maximal förderfähigen Kursgebühr liegen. In diesem Fall weisen Sie bitte in der Rechnung die volle Kursgebühr, alle weiteren Vergünstigungen sowie den Zuschuss jeweils getrennt aus.

Beispielrechnung

Kursgebühr für 30 UE	5.000€
weitere Vergünstigungen:	700€
Zwischensumme:	4.300€
<i>(förderfähig max: 4.000€)</i>	
Abzgl. Zuschuss in Höhe von 50%, gefördert von der EU als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie:	2.000€
Rechnungsbetrag:	2.300€

7) Wie können wir sicherstellen, dass die De-minimis-Erklärung des zu schulenden Betriebes korrekt sind?

Die De-minimis-Erklärung ist eine Selbsterklärung des zu schulenden Betriebs. Durch Unterschrift werden die Angaben bestätigt und sind im Falle einer Falschauskunft strafbewehrt.

8) Welchen „Spielraum“ haben wir bei den Seminarthemen im Antrag?

Wenn Unklarheiten über die tatsächlich stattfindenden förderfähigen Kurse BWB herrschen, listen Sie bitte im Antrag die mit großer Wahrscheinlichkeit stattfindenden Kurse BWB auf. Sofern bewilligte Kurse BWB nicht oder nicht im geplanten Umfang stattfinden, können sie lt. Bewilligungsbescheid auf eigenes finanzielles Risiko des Zuwendungsempfängers durch andere förderfähige Kurse BWB ersetzt bzw. ergänzt werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich per E-Mail an unser Funktionspostfach esf-wirtschaft@wm.bwl.de.

Für die aktuelle Förderperiode stehen noch kostenlose Werbematerialien für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Gerne können Sie über nachfolgenden Link im Webshop ([Webshop](#)) bestellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elisabeth Groß
Leiterin Referat Steuerung ESF